



DFWR

DEUTSCHER
FORSTWIRTSCHAFTSRAT

DER PRÄSIDENT

DFWR | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Referat N II 1

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

per E-Mail (Nii1@bmukn.bund.de)

Deutscher
Forstwirtschaftsrat e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

T 030. 31 904 560

F 030. 31 904 564

info@dfwr.de

www.dfwr.de

Berlin, den 11. August 2025

Stellungnahme – Verbändeanhörung im Rahmen der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens für ein DurchführungsG zur W-VO

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schneider,
sehr geehrter Herr Dr. Gebauer,
sehr geehrter Herr Heugel,

der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) als Vertretung der organisierten Forstwirtschaft in Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zu dem von Ihrem Haus vorgelegten Ressortentwurf Stellung zu nehmen, auch wenn die maßgeblich von der W-VO betroffenen Waldakteure zu Beginn offensichtlich nicht beteiligt werden sollten. Dieser Vertrauensbruch wird bei allen Waldbesitzarten nachhallen und ist ein denkbar schlechtes Vorzeichen für Akzeptanz und motivierte Umsetzung.

Angesichts der Komplexität der W-VO mit zahlreichen noch offenen Fragen bezüglich der inhaltlichen und finanziellen Umsetzung innerhalb der Bundesregierung, der überwältigenden Zahl der Bundesländer (v.a. die maßgeblich betroffenen Flächenländer) sowie auf europäischer Ebene ist zudem die sehr kurz gefasste Frist von rd. 2,5 Wochen – zumal sie inmitten der Sommerferien liegt – völlig unverständlich, nicht sachdienlich und widerspricht dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Hier heißt es: *„Gute Gesetzgebung ist gründlich, integrativ und transparent. (...) Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“*

Adressatenkreis, Zeitpunkt und Frist Ihrer Anhörung erwecken vielmehr den Anschein, dass es gar nicht gewünscht ist, die maßgeblich betroffenen Akteure *gründlich, integrativ und transparent* anzuhören. Die bisherige Herangehensweise zur Umsetzung der W-VO führt in der gesamten grünen Branche zu fehlendem Verständnis und Verdruss. Mit Ihrer nun begonnenen Anhörung setzen Sie dies fort. **Schon aus diesen Gründen lehnen wir das jetzige Gesetzesvorhaben ab und erwarten, dass es nicht fortgeführt wird.**

Zudem weisen wir darauf hin, dass es grundsätzlich keines Durchführungsgesetzes bedarf, da die W-VO seit ihrem in Kraft treten in den Mitgliedsstaaten unmittelbar gilt. Im ersten Absatz des vorliegenden Referentenentwurfs heißt es: *Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung*

der Verordnung (EU) 2022/869 ist am 18. August 2024 in Kraft getreten und gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar. Einer rechtlichen Umsetzung bedarf es – anders als bei einer EU-Richtlinie – nicht.

Mit dem Gesetzentwurf wird offensichtlich nicht die Umsetzung der W-VO verfolgt, sondern es sollen Regelungen geschaffen werden, die erheblich über die W-VO hinausgehen und zu massiven Kompetenzverlagerungen in Bund und Ländern führen. Nachfolgend möchten wir einige inhaltliche Punkte kritisch beleuchten:

Verordnungsermächtigung neu regeln

Die inhaltliche Federführung der Art. 11 und 12 der W-VO sollte uneingeschränkt beim hierfür fachlich zuständigen BMLEH verankert sein. Deshalb ist es aus unserer Sicht nur konsequent, die Verordnungsermächtigung in den genannten Fällen auch jeweils dem federführenden BMLEH zuzuordnen – im Benehmen mit dem BMUKN.

Keine angemessene Partizipation der Betroffenen

Der von Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf behandelt wesentlich Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, lässt aber die Beteiligung der Betroffenen völlig unbeachtet. Mit den vorgesehenen Änderungen bei den Zuständigkeiten missachtet Ihr Haus grob die in der europarechtlichen W-VO vorgesehene Partizipation der Betroffenen bei der Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP). Dem Entwurf sind hierzu keine Ausführungen zu entnehmen. Dabei ist der Forstsektor, wie auch bspw. Landwirte, direkt und umfassend von der Umsetzung der Verordnung betroffen. Ihnen wird die Hauptlast bei der ‚Wiederherstellung‘ von Waldflächen auferlegt, ohne dass es eine Kostenregelung gibt. Auch die frühzeitige Einbindung der kommunalen Ebene, zahlreiche Maßnahmen müssen in den Städten und Gemeinden umgesetzt werden, ist unerlässlich, findet sich im Entwurf jedoch nicht wieder.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag hierzu festgehalten: *„Ebenso setzen wir uns bei der europäischen Wiederherstellungsverordnung für Erleichterungen ein. Bei der Umsetzung werden wir gemeinsam mit Landbewirtschaftern und Besitzern unseren Fokus auf die Praxistauglichkeit der Maßnahmen legen, (...)“* Diese partizipative Umsetzung lässt Ihr Ressortentwurf in Ergänzung zum bereits im Vorwort beschriebene Verfahren gänzlich vermissen.

Weitergehende Missachtung der Länderkompetenzen

Der von Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf legt die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern fest. Mit den vorgesehenen Änderungen missachtet Ihr Haus grob die Länderkompetenzen. Der Bund (BMUKN) zieht laut Ressortentwurf, entgegen der eigentlichen Kompetenzverteilung, die Erstellung des NWP umfassend an sich (Bundesamt für Naturschutz). Dies lässt sich nicht mit geltendem EU-Recht begründen, da Europarecht auch nationale Zuständigkeiten respektiert (s. FFH-Regelungen). Mit dem vorgelegten Entwurf strebt der Bund an, den NWP zu erstellen und lässt dabei die Bundesländer weitestgehend außen vor. Wir halten es für sehr bedenklich, wenn der Bund und nicht die Länder mit regionalem Bezug, Expertise und Kompetenz die Wiederherstellungspläne erstellen und verantworten. Die vorgesehene Rollenverteilung zwischen Bund und Ländern betrachten wir als klar unausgewogen und lehnen diese strikt ab.

Sofern die Umsetzung der W-VO und die Erstellung der NWP weiterverfolgt werden, so ist über den Entwurf und den endgültigen NWP durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates per Gesetz zu entscheiden. Bei der Ausgestaltung des NWP handelt es sich um eine Angelegenheit der EU,

die unter dem Gesichtspunkt des Art. 23 GG eindeutig Mitwirkungsrechte bei der Erstellung des Entwurfs für die Länder auslöst.

Zudem bleibt mit großer Skepsis anzumerken, dass der vorliegende Entwurf vorsieht, die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu zu regeln. Dass künftig alle fachlich betroffenen Bundes- und Landesministerien sowie die zuständigen Behörden in ihren Geschäftsbereichen für die Umsetzung des BNatSchG verantwortlich sein sollen und diese grundlegende Änderung der Zuständigkeit ohne eine angemessene Beteiligung durchgeführt wird, lehnen wir vehement ab. Unseres Wissens hat die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) beschlossen, die Zuständigkeit für die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Ökosysteme auf die Land- und Forstwirtschaftsbehörden zu übertragen.

Bürokratieaufwuchs und Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit

Europarechtlich fordert die W-VO ein *Bemühen* der Mitgliedsstaaten ein. Der von Ihnen vorgelegte Ressortentwurf zielt aber auf genaue Ziele und Zielkontrollen ab. Dies erweckt den Eindruck, dass Ihr Haus offensichtlich deutlich über die grundsätzlichen Vorgaben hinaus ein sog. *Gold Plating* anstrebt, also EU-Vorschriften bei der Umsetzung in nationales Recht deutlich übererfüllen will. Dies widerspricht dem von der Bundesregierung angestrebten Bürokratierückbau. Die Ausgestaltung durch Monitoring, Berichterstattung und Kontrollen führt bei Eigentum und Verwaltungen zu einem erheblichen bürokratischen Erfüllungsaufwand und einer Demotivation angesichts völlig praxisferner Regelungen und umfangreicher Berichtspflichten. Die Umsetzung droht damit zu einem Überplanungsmonster zu werden.

Der Verordnungstext auf EU-Ebene stellt sich äußerst unkonkret und diffizil dar, was auch innerhalb der EU zu Unsicherheiten führt. Die absehbare, sehr unterschiedliche Umsetzung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten führt zu einer ungleichmäßigen Umsetzung und damit zu massiven Wettbewerbsnachteilen in einzelnen Ländern. Zugleich hat die Bundesregierung angekündigt, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft im Binnenmarkt und der EU insgesamt zu stärken. Insbesondere in einer international wirtschaftspolitisch angespannten Lage gilt es, die berechtigten Interessen des Cluster Forst und Holz mit den Menschen, die sich tagtäglich für die Pflege und Entwicklung gesunder und klimastabiler Wälder einsetzen, zu wahren und zu stärken.

Ungeklärte Finanzierung und enormer Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung ist bislang völlig ungeklärt. Für Deutschland wird ein geschätzter Finanzbedarf von 1,74 Mrd. € pro Jahr – allein für § 4 Schutzgüter der FFH- und Vogelschutzrichtlinien – angenommen. Hierbei ist der Erfüllungsaufwand, der Bund und Ländern durch die Erstellung der Wiederherstellungspläne sowie durch pflichtgemäßes Monitoring, Kontrollerhebungen und Berichterstattung entsteht, noch gar nicht berücksichtigt. Gewiss ist jedoch, dass die vorgesehenen umfangreichen Monitoring- und Berichtspflichten zu erheblichem Verwaltungsaufwand auf Landesebene und bei den Landbewirtschaftern führen werden. Bevor ein Durchführungsgesetz, das es rechtlich nicht braucht, überhaupt vorangetrieben wird, bedarf es einer klaren Bemessung des Erfüllungsaufwands und der gesicherten Bereitstellung der benötigten Finanzierung.

Änderungen auf EU-Ebene abwarten

Zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten und eine sich im EU-Parlament abzeichnende Mehrheit setzen sich für eine grundlegende Überarbeitung des Renaturierung-Gesetzes im Rahmen eines Umwelt-Omnibus im Herbst 2025 ein. Gleiches gilt für einen Großteil der Bundesländer innerhalb Deutschlands. Wir erwarten, dass auch die Bundesregierung gemäß der Ankündigungen im Koalitionsvertrag dieses

Vorgehen unterstützt: „*Ebenso setzen wir uns bei der europäischen Wiederherstellungsverordnung für Erleichterungen ein.*“ Bis ein faires, praxistaugliches Regelwerk vorliegt, sollte Ihr Haus den Prozess einfrieren, statt eine Verordnung voranzutreiben, die nach mehrheitlicher Sicht in dieser Form praktisch nicht umsetzbar ist.

Fazit

Wenn es der ernsthafte Wille Ihres Hauses ist, ein von Wissenschaft und Praxis akzeptiertes und praktikables Gesetz zu entwickeln, das nachhaltig positiv in der Fläche wirkt, raten wir Ihnen dringend dazu, die Länder- und Verbändeanhörung sofort zurückzuziehen und zunächst die Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene abzuwarten sowie eine kongruente Meinung innerhalb der gesamten Bundesregierung zu erwirken. Erst danach kann in einen ernsthaften Stakeholder-Prozess eingestiegen werden, der auch und in besonderer Weise den betroffenen Landnutzern, Waldbesitzern und Bewirtschaftern auf Augenhöhe begegnet und den Leitlinien der Bundesregierung, der Ihr Haus angehört, entspricht.

Der DFWR steht Ihnen im weiteren Prozess gerne mit seiner Expertise beratend zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Haase

Präsident Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR)